

10. Dez. 1973

Integrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per 1. Januar 1974

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 15. November 1973 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 29. November 1973
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

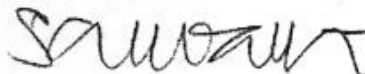
1. Die Aenderung der Verordnung über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, der EG und Finnland (Freihandelsverordnung) wird genehmigt.
2. Die Verordnung zur Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 wird genehmigt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 2 (Rc) zum Vollzug
- FZD 19 (FV 9, OZD 10) zur Kenntnis
- EPD 6 (IO) zur Kenntnis
- JPD 3 (JA) " "
- EVD 10 (HA) " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



602/2.73

3003 Bern,

AusgeteiltAn den BundesratIntegrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per 1. Januar 1974

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag mit zwei Beschlussesentwürfen zu Massnahmen, die als Folge der Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften (EG) auf den 1. Januar 1974 zu erlassen sind.

I

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG, ist die zweite Zollabbaustufe um weitere 20 % auf den 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen. Die gleiche Bestimmung enthält Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. In Ausführung dieser vertraglichen Verpflichtungen sind die im Anhang zur Verordnung vom 28. März 1973 über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, den EG und Finnland (Freihandelsverordnung) aufgeführten Zollansätze für Waren aus der EG neu festzusetzen. Die zu verfügbaren Senkungen von Zollansätzen betragen für den Grossteil der unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse 20 % der Ausgangszölle vom 1.1.1972. Soweit für Zonenwaren aus Dänemark und Grossbritannien die Zollfreiheit besteht, bleibt diese aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens Schweiz-EWG aufrechterhalten. Einer abweichenden Regelung unterliegen folgende Waren:

- Protokoll Nr. 1 des Abkommens Schweiz-EWG: Hierunter fallen die sog. sensiblen Produkte des Holz- und Papiersektors. Sie unterliegen bei der Einfuhr aus den Ländern der ursprünglichen EWG und Irland einem verlangsamten Zollabbau von 5 % der Ausgangszölle.

- 2 -

Im gleichen Zusammenhang wurde die Frage geprüft, ob im Warenverkehr mit Dänemark und Grossbritannien schweizerischerseits von den im Protokoll Nr. 1, in Artikel 5 Ziffer 3 und in Artikel 6 vorgesehenen Möglichkeiten zur Einführung von Zöllen Gebrauch gemacht werden soll. Aufgrund der gegenwärtigen handelspolitischen und wirtschaftlichen Situation sollte von einer derartigen Massnahme abgesehen werden.

- Protokoll Nr. 2 des Abkommens Schweiz-EWG (landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte): Bei den unter das Protokoll Nr. 2 fallenden Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie wird in der Regel ein Agrarschutzelement beibehalten, das dem Zollabbau auch nach der Uebergangszeit nicht unterliegt. Die Differenz zwischen Agrarschutzelement und Normalzoll bildet die Industrieschutzkomponente. Sie untersteht dem vertraglichen, schrittweisen Zollabbau von 20 % je Abbaustufe.

In einigen Sonderfällen (bei sog. Restzöllen), tritt gegenüber Dänemark und Grossbritannien anstelle der bisherigen Zollfreiheit ein auf 40 % des EG-Konzessionsansatzes festgesetzter Präferenzansatz. Dieses Vorgehen stützt sich auf die im Protokoll Nr. 2 Artikel 2 Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen.

Im übrigen werden die gegenüber den EFTA-Mitgliedstaaten anwendbaren präferenziellen Ansätze auf der bisherigen Höhe belassen. Eine Ausnahme bildet der EFTA-Ansatz für Speiseeis der Nr. 1806.10, der von Fr. 11.87 auf Fr. 23.75 angehoben wird, entsprechend der im EFTA-Ratsprotokoll Nr. 10/1973 festgehaltenen Sonderregelung. Ferner wird die mit Ihrem Beschluss vom 25. Juni 1973 über die Aenderung der Freihandelsverordnung verordnete präferenzielle Zollbehandlung einiger weniger Produkte des Nahrungsmittelsektors (z.B. Teigwaren) im gleichen Rhythmus mit dem EG-Abbau weitergeführt. Dieser Schritt muss erfolgen, um die EFTA-Partnerländer nicht schlechter zu stellen als die EG-Mitgliedstaaten.

Die Agrarschutzelemente werden gegenwärtig in Form von festen Teilbeträgen (Pauschansätze) erhoben. Solange das in Vorbereitung

- 3 -

stehende schweizerische Einfuhrregime für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte nicht in Kraft ist, muss aus praktischen Erwägungen am jetzigen "Pauschsystem" festgehalten werden. Bei dieser Sachlage erweist es sich als zweckmässig, die gegenwärtig als Agrarpreisausgleich angewandten festen Ansätze auf den 1. Januar 1974 unverändert zu übernehmen.

- Waren des Freihandels mit Dänemark und Grossbritannien: Verschiedene Produkte des EFTA-Freihandels sind im Freihandelsabkommen Schweiz-EG nicht eingeschlossen. Die Zollbehandlung dieser Erzeugnisse, hauptsächlich aus dem Landwirtschaftssektor, wird während der Uebergangszeit vom 1.1.1973 bis 30.6.1977 durch das von den EFTA-Staaten am 21.12.1972 in Genf unterzeichnete und von Ihnen mit Beschluss vom 5.3.1973 genehmigte Protokoll geregelt. Letzteres wurde als Teil des 86. Berichtes vom 31.1.1973 des Bundesrates an die Bundesversammlung über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und andere aussenwirtschaftliche Fragen den Eidg. Räten zur Genehmigung vorgelegt. In Ausführung der Bestimmungen des Protokolls wird für die in Frage kommenden Waren ein präferenzzieller Zollansatz von 40 % des Normalzolles vorgesehen. Von der im Protokoll festgehaltenen Möglichkeit, bei einer wertmässigen Zollbelastung von maximal 3 % direkt den Normalansatz anzuwenden, wurde dann Gebrauch gemacht, wenn die Zollbelastung im Mittel der Jahre 1970 - 1972 unter 3 % lag.

Die auf den 1. April 1973 in Kraft gesetzte erste Abbaustufe bringt dem Bund 1973 einen Einnahmefall im Ausmass von etwa 94 Millionen Franken. Durch die zweite Abbaustufe ergibt sich für das Jahr 1974 ein zusätzlicher Einnahmefall von ca. 182 Millionen Franken (176 Mio Fr. Zölle und 6 Mio Fr. statistische Gebühr). Die Reduktion von 40 % auf Waren aus der EWG der Sechs und Irland hat somit für das Jahr 1974 den geschätzten Zollauffall von 276 Millionen Franken zur Folge.

- 4 -

II

Mit dem zweiten Beschlussesentwurf soll der Zollansatz für Kaninchenfleisch und für Danablu-Käse in vorverpackten Stücken angehoben werden.

Mit den bilateralen Vereinbarungen vom 21.12.1959 und 11.5.1963 über die Einfuhr dänischer Agrarprodukte und Nahrungsmittel in die Schweiz wurde seinerzeit auch die Zollreduktion von Fr. 30.- auf Fr. 27.- je 100 kg brutto für Kaninchenfleisch (Tarif-Nr. 0204.10) sowie die Zulassung von Danablu-Käse in vorverpackten Stücken zum reduzierten Vertragsansatz von Fr. 25.- der Nr. 0404.10 zugestanden. Beide Konzessionen wurden unter Beachtung der Meistbegünstigung gewährt. Obwohl die Zollkonzessionen durch den Austritt Dänemarks aus der EFTA auf den 31.12.1972 vollumfänglich hinfällig geworden wären, hat sich die Schweiz im vorerwähnten Protokoll vom 21.12.1972 (vgl. Konzessionsliste in Beilage 3 des Protokolls) bereit erklärt, die autonomen Ansätze schrittweise wieder einzuführen. Aufgrund der Ausführungsbestimmungen des Protokolls sind die reduzierten Ansätze bis Ende 1973 beizubehalten und ab 1.1.1974 die Konzessionsmargen nach folgendem Zeitplan zu reduzieren:

1.1.1974:	40 % der endgültigen Ansätze
1.1.1975:	60 % der endgültigen Ansätze
1.1.1976:	80 % der endgültigen Ansätze
1.7.1977:	100 % der endgültigen Ansätze

In Ausführung dieser Bestimmungen werden im Beschlussesentwurf für Kaninchenfleisch der Nr. 0204.10 ein Zollansatz von Fr. 28.20 und für Danablu-Käse in vorverpackten Stücken aus der Nr. 0404.14 ein solcher von Fr. 51.- je 100 kg brutto vorgeschlagen.

Die weltweit geltenden Zollansätze sind durch eine besondere Verordnung zur Änderung des Gebrauchs-Zolltarifs zu beschliessen. Aufgrund der geschilderten Sachlage wurde der Beschlussesentwurf auf das Protokoll vom 21.12.1972 abgestützt. Es handelt sich um den Vollzug einer multilateralen Vereinbarung, von der die Eidg. Räte bei der

- 5 -

Beratung des 86. Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 31. Januar 1973 in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen haben.

Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat sich mit den beiden Beschlussesentwürfen einverstanden erklärt.

Gestützt auf unsere Ausführungen stellen wir folgende

A n t r ä g e :

1. Der beiliegende Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, den EG und Finnland (Freihandelsverordnung) wird genehmigt.
2. Der beiliegende Entwurf zu einer Verordnung zur Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 wird genehmigt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

Beilage:

2 Verordnungsentwürfe

Protokollauszug an:

- EFZD (GS 9, OZD 10)
- EVD - HA 10
- EPD - IO 2
- EJPD - JA 2